



Einwohnergemeinde Thierachern

## **Verordnung über die Berechtigungsregelung GERES**

---

Gemeinderat vom 6. Juni 2016

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Thierachern,

gestützt auf Art. 4 Abs. 4 der Verordnung über die Harmonisierung amtlicher Register (RegV), Version nach 6. Revision, in Kraft getreten per 01.02.2016,

beschliesst:

#### **Art. 1**

Gegenstand

Diese Berechtigungsregelung bestimmt,

- a welchen Behördenmitgliedern oder Angestellten und Informationssystemen der Einwohnergemeinde Thierachern welche Detailprofile im Sinne von Anhang 1 RegV zugeteilt werden,
- b welche Behördenmitglieder oder Angestellte der Einwohnergemeinde Thierachern dem Amt für Informatik und Organisation des Kantons Bern (KAIO) für GERES die Eröffnung, Änderung oder Aufhebung der GERES-Benutzerkonti für Behördenmitglieder, Angestellte und Informationssysteme beantragen können.

#### **Art. 2**

Berechtigungen für das GERES

Die Zuteilung erfolgt für das GERES wie folgt:

<b>Nr.</b>	<b>Funktion / System</b>	<b>Detailprofil Anhang 1</b>
<b>1.</b>	<b>Einwohnerkontrolle der Gemeinde Thierachern / beinhaltet den kantonsweiten Zugriff</b>	
1.1	Gemeindeschreiber/in	2 und 2a
1.2	Verwaltungsangestellte/r Einwohnerkontrolle	2 und 2a
1.3	Lernende/r Einwohnerkontrolle	2 und 2a
<b>2.</b>	<b>Steuerbehörde der Gemeinde Thierachern</b>	
2.1	Gemeindeschreiber/in	3
2.2	Finanzverwalter/in	3
2.3	Verwaltungsangestellte/r Steuerbehörde	3
2.4	Lernende/r Steuerbehörde	3

Legende: Vgl. Legende zum Anhang 1 der RegV:

Detailprofile:	Nr.	Bezeichnung
	2	Einwohnerkontrollbehörde einer bernischen Gemeinde
	2a	Einwohnerkontrollbehörde einer bernischen Gemeinde, kantonsweit
	2b	Regionale Sozialdienste, Gemeinden der Region
	3	Steuerbehörde einer bernischen Gemeinde
	5	Ausgleichskasse des Kantons Bern (AHV Zweigstelle)
	7	Amt für Migration und Personenstand

Antragsrecht	<p><b>Art. 3</b> Folgende Behördenmitglieder oder Angestellte der Einwohnergemeinde Thierachern sind berechtigt, dem KAIO die Eröffnung, Änderung oder Aufhebung der GERES-Benutzerkonti jeweils für ihre Unterstellten bzw. für die Informationssysteme in ihrem Verantwortungsbereich zu beantragen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a Gemeindepräsident/in</li><li>b Gemeindeschreiber/in</li><li>c Finanzverwalter/in</li></ul>
Inkrafttreten	<p><b>Art. 4</b> Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.</p>
Aufhebung alte Verordnung	<p><b>Art. 5</b> Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung vom 12. März 2008 aufgehoben.</p>

### **Inkraftsetzung**

Der Gemeinderat hat diese Verordnung an seiner Sitzung vom 6. Juni 2016 genehmigt und deren Inkrafttreten auf den 1. Juli 2016 beschlossen.

Das Inkrafttreten wird im Thuner Amtsanzeiger vom 16. Juni 2016 publiziert.

Thierachern, 6. Juni 2016

Gemeinderat Thierachern

sig. Hans Jörg Kast  
Gemeindepräsident

sig. Lelia Arn Müller  
Gemeindeschreiberin